

Ständiger Beauftragter des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung  
**Katholisches Büro Kiel**

Katholisches Büro Kiel, Postfach 2020, 24019 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Bildungsausschusses im  
schleswig-holsteinischen Landtag  
Postfach 7121

24171 Kiel

Eckehardt Doppke  
Oberschulrat i.K.  
stellvertr. Leiter  
Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel  
Tel.: 04 31 / 64 03 - 501  
Fax: 04 31 / 64 03 - 540  
Mail: eckehardt.doppke@t-online.de  
Kiel, den 14.05.04

**Stellungnahme zum so genannten Kopftuchurteil  
Ihre Anfrage vom 4. März 2004**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4516**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Meinungsbildungsprozess in der o.a. Angelegenheit innerhalb der Katholischen Kirche in Deutschland ist noch nicht endgültig abgeschlossen. So kann ich Ihnen nach Abwarten erst jetzt zu den von Ihnen aufgestellten Fragen auch nur eine vorläufige Antwort geben. Dabei folge ich nicht Ihrem nummerierten Katalog, sondern gebe Ihnen eine Reihe von Punkten an die Hand, die Sie bitte den von Ihnen gestellten Fragen an passender Stelle als unsere Antwort hinzufügen wollen. Außerdem erhalten Sie im Anhang eine Pressenotiz, die im Wesentlichen die Meinung des Leiters unseres Katholischen Büros, Herrn Weihbischof Dr. Jaschke, zusammengefasst wiedergibt.

Auf der Grundlage der bisher vorliegenden innerkirchlichen Stellungnahmen, der Beratungsergebnisse der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz und der Diskussionen in einer eigens zu diesem Thema zusammengestellten bundesweiten Arbeitsgruppe geben wir folgende Argumentationselemente zu Bedenken:

- a. Die in Artikel 4 des Grundgesetzes in den verfassungsimmanenten Schranken gewährleistete Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses einschließlich des Rechts der ungestörten Religionsausübung gehört zu den herausragenden Grundrechten. Als Kirche setzen wir uns deshalb nachdrücklich auch für die Glaubensfreiheit Andersgläubiger ein. Dies gilt ohne Einschränkung auch für die etwa 3,2 Millionen Muslime, die in unserem Land leben.
- b. Beamte, insbesondere auch Lehrer an staatlichen Schulen, genießen den Grundrechtsschutz des Artikels 4 GG, unabhängig von ihren religiösen Überzeugungen. Die religiöse Neutralität des Staates steht dem nicht entgegen, da, wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fordernde Haltung zu verstehen ist. Wir treten dafür ein, dass sich daran auch angesichts zunehmender religiöser Pluralität nichts ändert.
- c. In dem so genannten Kopftuchstreit sehen wir es durchaus als gerechtfertigt an, dem Gesetzgeber bei der Entscheidungsfindung Kriterien an die Hand geben; einer möglichen Instrumentarisierung der Kirche in dem Sinne, dass sich der Staat hinter ihr bei einer für ihn unangenehmen Entscheidung „versteckt“, treten wir jedoch entgegen.

- d. Eine Gleichsetzung des Kopftuchs mit christlichen Traditionen und Symbolen, einschließlich der Kleidung von Priestern und Ordensleuten wird von uns entschieden abgelehnt; diese gehören anders als das Kopftuch oder sonstige islamische Zeichen und Gebräuche zu der gewachsenen Kultur unseres Landes und sind auch als „Dienstkleidung“ von der verfassungsmäßigen Wertordnung geschützt. Das gilt ebenso für die jüdischen Traditionen und Gebräuche.
- e. Die Kopftuchfrage darf nicht zu einer Änderung des Staatskirchenrechts und des gewachsenen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche führen; insbesondere darf das Religiöse nicht aus dem öffentlichen Raum verbannt werden; dieser ist nicht religionsfrei. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu den regionalen Unterschieden weisen wir für unser Land darauf hin, dass der im Schulgesetz formulierte Bildungsauftrag der Schule in § 4 (2) ausdrücklich auch an den „christlichen und humanistischen Wertvorstellungen“ ausgerichtet ist und der Staatskirchenvertrag des Landes mit der Evangelischen Kirche im Artikel 6 (1) festhält, dass die in Artikel 6 (3) Landessatzung genannten Gemeinschaftsschulen christlichen Grundcharakter haben.
- f. Wir anerkennen, dass dem Landesgesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mehrere Wege offen stehen, insbesondere
- der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung,
  - eine gesetzliche Regelung, die Einzelfallentscheidungen vorsieht,
  - eine gesetzliche Lösung, die bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung des Schulfriedens oder des staatlichen Erziehungsauftrags in der Schule durch das Kopftuchtragen zu einem Eignungsmangel im Sinne des Beamtenrechts erklärt.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Varianten (etwa Beschränkung auf den Schulbereich oder - wie in Hessen vorgesehen - Erstreckung auf den gesamten öffentlichen Dienst; ausdrückliche Privilegierung der christlichen Religionen usw.). Die unterschiedlichen Lösungen bergen allerdings auch höchst eigene zum Teil erhebliche verfassungsrechtliche Risiken in sich, so dass zu erwarten ist, dass sich das Bundesverfassungsgericht nach Inkrafttreten entsprechender Landesgesetze ein weiteres Mal mit der Kopftuch-Frage befassen muss.

- g. Wenn sich der Landesgesetzgeber bei uns für eine Einschränkung der Religionsfreiheit im Schulbereich durch ein Verbotsgesetz entscheidet, kann dies jedoch nur mit der Wahrung des Schulfriedens und des staatlichen Erziehungsauftrags in der Schule begründet werden. Andere Motive, etwa der Wunsch, das Vordringen fremder Kulturen und Religionen aufzuhalten, dem Laizismus Vorschub zu leisten oder die Integration der Muslime in unserer Gesellschaft zu fördern, wären sachfremd.

Unser grundsätzliches Anliegen dabei ist: Der Staat darf auch künftig nicht definieren, was Wesen und Inhalt einer bestimmten Religion ist. Allerdings kann unabhängig davon festgestellt werden, dass es im Islam unterschiedliche Auslegungen zur Bedeutung der Bekleidungsregelungen gibt.

Wir hoffen sehr, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben. Für weiter gehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eckehardt Doppke

Anlage (Pressemitteilung „Weihbischof Jaschke warnt vor ...“)

## **Weihbischof Jaschke warnt vor überspitztem Kopftuchstreit** (1. Februar 2004)

Der Hamburger Weihbischof Hans-Jochen Jaschke hat davor gewarnt, den Kopftuchstreit „auf die Spitze zu treiben“. „Am besten wäre ein kluges Entgegenkommen von beiden Seiten“, sagte Jaschke am Sonntag, 1. Februar, im Eröffnungsgottesdienst der 31. Hamburger St. Ansgar-Woche. Nach seiner Ansicht haben Kopftuch und Kreuz nicht direkt miteinander zu tun. Beim Kopftuch komme es in der aktuellen Diskussion auf die Wirkung an. Es werde vom Koran nicht gefordert. „Gerade heute wollen bestimmte islamische Gruppen mit dem Kopftuch ihre kritische Haltung gegenüber der modernen Gesellschaft zum Ausdruck bringen“, sagte der Weihbischof.

Das Kreuz sei dagegen über die Jahrhunderte hinweg zum Zeichen „einer religiösen, humanen Kultur“ geworden. Es wirke über Kirchengrenzen hinweg, erinnere die Menschen an ihre unverlierbare Würde und gebe ihnen Trost. „Wir treten mit Nachdruck für die religiöse Freiheit eines jeden Muslimen ein und unterstützen die Anliegen muslimischer Gruppen in unserem Land“, betonte Jaschke. Die Gesellschaft brauche öffentliche religiöse Zeichen. Missverständliche religiöse Symbole müsse der Staat jedoch begrenzen. Das Kreuz gehöre in die Öffentlichkeit. „Zusammen mit den allgemein anerkannten Symbolen unserer religiösen Kultur gehört es zum kostbaren Erbe, das allen Menschen gut tut“, unterstrich der Weihbischof.